

lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³⁰, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³¹, und der Internationalen Menschenrechtspakte³³²,

erneut bestätigend, daß Toleranz das Fundament einer jeden Bürgergesellschaft und des Friedens ist,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs³³³, mit der gemäß Resolution 51/95 der Generalversammlung vorgelegte Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Umsetzung der Grundsatzklärung über die Toleranz und des Aktionsplans für die Weiterverfolgung des Jahres der Toleranz³³⁴ übermittelt wurde,

1. *begrißt* die Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Weiterverfolgung des Jahres der Toleranz gespielt hat;

2. *dankt* für den Beitrag, den mehrere Mitgliedstaaten zur Verwirklichung von Projekten und Aktivitäten geleistet haben, die darauf gerichtet sind, Toleranz und Gewaltlosigkeit, insbesondere mit Hilfe der Erziehung, zu propagieren;

3. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu erwägen, den bestehenden regionalen Netzwerken zur Förderung der Toleranz, der Gewaltlosigkeit und der Solidarität im Mittelmeerraum und im Schwarzmeerbecken, in Asien und im Pazifik, in Afrika und in Lateinamerika die materielle und moralische Unterstützung zukommen zu lassen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihren Ausbau benötigen;

4. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem*, die Möglichkeit zu erwägen, institutionelle Netzwerke zur Förderung der Toleranz, der Gewaltlosigkeit und der Solidarität in anderen Regionen und Subregionen zu schaffen;

5. *begrißt* es, daß die Grundsatzklärung über die Toleranz in viele Sprachen übersetzt und in vielen Sprachen verbreitet worden ist;

6. *begrißt gleichermaßen* die im Zuge der Begehung des Internationalen Tages der Toleranz in den Jahren 1996 und 1997 gewonnenen Erfahrungen und bittet die Mitgliedstaaten und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch künftig durch erzieherische Tätigkeiten

und Informationskampagnen zum Aufbau einer toleranteren Gesellschaft einen Beitrag zur Begehung des Internationalen Tages zu leisten;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich auch weiterhin darum zu bemühen, daß die Erklärung breitere Anwendung findet;

8. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch weiterhin als federführende Organisation der Vereinten Nationen zur Förderung der Toleranz und der Gewaltlosigkeit zu fungieren;

9. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem*, in den Bericht über eine Kultur des Friedens, den sie der Millenniums-Generalversammlung vorzulegen hat, auch Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Weiterverfolgung des Jahres der Toleranz erzielt wurden.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/152. Das menschliche Genom und die Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³⁵, der Internationalen Menschenrechtspakte³³⁶ und der anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1993/91 vom 10. März 1993³³⁷ und 1997/71 vom 16. April 1997³³⁸ über die Frage der Menschenrechte und der Bioethik,

sowie unter Hinweis darauf, daß im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

im Bewußtsein der raschen Entwicklung der Biowissenschaften und der ethischen Fragen, die bestimmte biowissenschaftliche Anwendungen im Hinblick auf die Würde des Menschen und die Rechte und Freiheiten des einzelnen aufwerfen,

im Bestreben, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf den Gebieten der Biologie und der Genetik unter Achtung der grundlegenden Rechte und zum Wohle aller zu fördern,

³³⁰ Resolution 217 A (III).

³³¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³³ A/53/284.

³³⁴ A/51/201, Anhang I.

³³⁵ Resolution 217 A (III).

³³⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

³³⁸ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Biowissenschaften der gesamten Menschheit dienen, und gleichzeitig zu verhindern, daß sie zu irgendeinem anderen Zweck als dem Wohl der Menschheit genutzt werden,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten³³⁹ und die begleitende Resolution über ihre Verwirklichung³⁴⁰, die beide am 11. November 1997 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurden,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Folgeprozesses zur Allgemeinen Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

davon überzeugt, daß es erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene eine biowissenschaftliche Ethik zu entwickeln,

macht sich die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 11. November 1997 verabschiedete Allgemeine Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten *zu eigen*.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/153. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden und allgemeingültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴¹ verankert sind, in deren Artikel 26 es heißt, daß "die Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein" muß, sowie von den Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴², Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁴³, Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴⁴, Artikel 29 des Übereinkommens über die

Rechte des Kindes³⁴⁵, Artikel 10 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁴⁶ und Ziffer 78 bis 82 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁴⁷ und in denen die Ziele des erstgenannten Artikels zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens", die Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

die Auffassung vertretend, daß die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Menschenrechtserziehung und der Information auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen hat,

in der Überzeugung, daß sich Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewußt gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unverzichtbar sind und daß sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem ganzheitlichen Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Unter-

³³⁹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session*, Vol. I, *Resolutions*, Resolution 16.

³⁴⁰ Ebd., Resolution 17.

³⁴¹ Resolution 217 A (III).

³⁴² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴³ Resolution 34/180, Anlage.

³⁴⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁴⁵ Resolution 44/25, Anlage.

³⁴⁶ Resolution 39/46, Anlage.

³⁴⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.